

05.01.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4713 vom 3. Dezember 2020
des Abgeordneten Arndt Klocke BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12019

Fahrerlaubnisprüfungen durch den TÜV

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In NRW werden die Fahrerlaubnisprüfungen durch den TÜV erteilt. Schon vor der Corona-Pandemie wurde von Fahrschulen und deren Kundinnen und Kunden Unzufriedenheit über mangelnden Service und Kapazität der Prüforganisationen geäußert. Vor allem die langen Wartezeiten, häufige Terminverschiebungen und allgemein fehlende Kundenorientierung wurden moniert. Die Einschränkungen haben diese Situation noch einmal verschärft, was vor allem bei angehenden Berufskraftfahrerinnen und -fahrern zu existenziellen Problemen führt.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 4713 mit Schreiben vom 5. Januar 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Ist der Landesregierung die oben geschilderte Situation bekannt?

Ja. Nach Ende des ersten Lockdowns und Neustart im Mai 2020 gab es zahlreiche regionale Probleme (insbesondere in Wuppertal, Aachen, Mönchengladbach und Düsseldorf), die überwiegend die Technische Prüfstelle des TÜV Rheinland betrafen. Im Land Nordrhein-Westfalen sind historisch bedingt zwei Technische Prüfstellen für unterschiedliche Landesteile beauftragt: im Norden der TÜV NORD und im Süden der TÜV Rheinland.

2. Was sind die Ursachen dafür, dass der TÜV offensichtlich nicht genug Kapazitäten hat, um zeitnah Führerscheinprüfungen durchzuführen?

Grundsätzlich sind bei beiden Technischen Prüfstellen ausreichende personelle Kapazitäten vorhanden. Nach dem Neustart hatten die Technischen Prüfstellen zahlreiche coronabedingte Einschränkungen (wie eine Verringerung der Theorie-Prüfräume aufgrund von Abstandsregelungen, eine Beschränkung der geeigneten Abfahrtsorte und eine Verlängerung der Prüfungsdauer wegen Hygieneanforderungen) zu verarbeiten. Der TÜV Rheinland musste zudem coronabedingt sein System bei theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen ohne feste Termine („Taubenschlagsprinzip“) auf feste Terminierungen umstellen. Dies führte zu Problemen bei der neu geschaffenen Hotline und beim Buchungsportal, die erst nach einigen Wochen

behaben werden konnten. Der TÜV NORD verfügt seit längerer Zeit über ein termingebundenes System.

Beide Technischen Prüfstellen mussten im Rahmen ihrer Arbeitgeberverantwortung alle getroffenen Maßnahmen mit den Betriebsräten abstimmen.

3. Gibt es Überlegungen über bereits getroffene Maßnahmen, um die Situation beim TÜV zu verbessern und damit die Servicequalität zu erhöhen?

Das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen steht in ständigem Austausch mit den Technischen Prüfstellen des TÜV Rheinland und des TÜV NORD und deren unternehmerischen Leitungen. Dadurch, dass im Bereich des TÜV NORD keine gravierenden Umstellungen erforderlich waren, erfolgte der Neustart problemlos. Die erforderliche Umstellung und der Abbau der aufgelaufenen Prüfungen beim TÜV Rheinland wurden durch eine Kraftanstrengung erreicht, bei der bis hin zur Führungsebene der Technischen Prüfstelle praktische Fahrerlaubnisprüfungen durchgeführt wurden.

Der TÜV Rheinland ist zudem seit dem Sommer in einen intensiven, wöchentlichen Austausch mit den Fahrlehrerverbänden getreten. Auch diese haben die Kraftanstrengung positiv begleitet.

4. Gibt es Überlegungen, auch andere Prüforganisationen wie z.B. die DEKRA Führerscheinprüfungen durchführen zu lassen?

Nein. Nach § 2 Absatz 13 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes müssen Fahrerlaubnisprüfer einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 10 des Kraftfahrersachverständigenengesetzes (KfSachvG) angehören. In § 10 Absatz 1 Satz 3 KfSachvG ist bestimmt, dass für denselben Bereich eines Landes nicht mehrere Technische Prüfstellen errichtet und unterhalten werden dürfen. Diese Alleinbeauftragung ist dem Grundsatz geschuldet, dass es keinen Wettbewerb bei der Verkehrssicherheit geben soll und die Aufgabe frei von marktwirtschaftlichen Zwängen und mit dem Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden soll. Daher darf eine Technische Prüfstelle auch keinen auf Gewinn abzielenden Geschäftsbetrieb führen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 KfSachvG).

5. Wenn ja, wann wird das umgesetzt?

Vgl. Antwort zu Frage 4.